

Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg - Friedenau e.V.

Vereinsregisternummer 69 Nz Amtsgericht Berlin - Charlottenburg

Vorarlberger Damm 36 12157 Berlin Telefon: 78 09 76 90 Fax: 78 09 76 99

Sehr geehrte Vorstände,

Mit Abstimmung durch den Grundstückseigentümer sowie Beschluss der Delegiertenversammlung des BV 's vom 25.04.2023, möchten wir daraufhin weisen, dass folgende Regelungen ab sofort gelten:

Trampoline:

Die Größe der Trampoline, die innerhalb der Kleingartenparzelle als Spielgeräte aufgestellt werden, darf einen Durchmesser von maximal 1,5 m sowie die Höhe der Oberkante Parzellenniveau bis Oberkante Sprungtuch von 0,60 m nicht überschreiten.
Trampoline der vorgeschriebenen Größe, sind in der Zeit vom 01.11.-01.03. abzubauen.

Begründung:

Die Aufstellung von übergroßen trampolinen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen und wird als Sportgerät angesehen und sind im Kleingarten nicht gestattet.

Hochbeete:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände zum Gebrauch von Hochbeeten zur kleingärtnerischen Nutzung. Die Größe von Hochbeeten darf allerdings eine Höhe von 1 m und eine Grundfläche je Hochbeet von 3m² nicht überschreiten. Zwischen den Hochbeeten ist ein Abstand von 0,5 m einzuhalten. Die Seitenwände müssen aus Holz, zugelassenen Kunststoffen, Stein oder zugelassenen Metallen bestehen und sind mit umweltfreundlichen Lacken, Lasuren oder Ölen zu versehen. Alle verwendeten Materialien müssen frei von Gefahrenstoffen, wie Asbest oder Blei sein. Die Errichtung eines Fundaments am Hochbeet ist nicht zulässig.
Die Einsicht zur Gartenparzelle sowie die Möglichkeit des Zugangs zu Versorgungsleitungen, darf nicht beeinträchtigt werden.

Begründung:

Hochbeete sind bauliche Anlagen, welche durch den Bezirksverband der Kleingärtner Schöneberg-Friedenau e.V. mit Einverständnis des Grundstückseigentümers geduldet werden und keiner gesonderten Zustimmung durch den Grundstückseigentümer bedürfen. Da die Nutzung von Hochbeeten in den letzten Jahren verstärkt durch die Unterpächter_innen bevorzugt wird, müssen hier Regelungen getroffen werden. Eine Einschränkung der genutzten Maximalfläche durch die Aufstellung von Hochbeeten zur kleingärtnerischen Nutzung ist nicht zielführend, da dann die Parzellennutzung ggf. eingeschränkt bzw. auf einigen Parzellen die Nutzung nur mit zur Hilfe von Hochbeeten aufgrund der Bodenbelastung erlaubt ist.

Vorsorglich möchten wir noch daraufhin weisen, dass zulässige Swimming Pools lt. UPV, in der Zeit von 01.11.-01.03. abzubauen sind und das Wasser ordnungsgemäß zu entsorgen ist.
Der Verpächter behält sich vor, einen Entsorgungsnachweis anzufordern.



Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin
Straßen- und Grünflächenamt
Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung
10820 Berlin

Zugestimmt.

05.07.23

[Handwritten signature]
Stefan Udo